

Anlage 6

# Die Einbürgerungspraxis im Deutschen Reich

1871 - 1945

Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades  
des Doktors der Philosophie

an der Universität Konstanz  
Fachbereich Geschichte und Soziologie

vorgelegt von

Oliver Trevisiol

Tag der mündlichen Prüfung: 21.7.2004

Referent: Prof. Dr. Jürgen Osterhammel  
Referent: Prof. Dr. Christian Jansen

genauso deutliches Zeichen wie die im Gegensatz zu den 1920er Jahren offen rassenantisemitischen Verordnungen und Richtlinien aus der NS-Zeit.

Obwohl in der Einbürgerungspraxis einige übergreifende, das ganze Deutsche Reich betreffende Tendenzen zu beobachten sind, ergibt sich kein einheitliches Bild. Die deutsche Staatsangehörigkeit entwickelte sich aus den Staatsangehörigkeiten der Einzelstaaten und vor der Zerschlagung der Länder durch die Nationalsozialisten gab es die deutsche Staatsangehörigkeit nicht. Die Bundesstaaten im Kaiserreich legten großen Wert auf ihre Eigenstaatlichkeit und versuchten, ihre Souveränitätsrechte zu verteidigen. Die Entscheidung über die Einbürgerung neuer Staatsangehöriger wurde zweifellos als ein wichtiges Souveränitätsrecht betrachtet. Dies erklärt den Widerstand der süddeutschen Staaten, dem Reich oder Preußen eine Ausweitung der Kompetenzen in diesem Bereich einzuräumen. Als sich das hegemoniale Preußen nach und nach durchsetzte und größeren Einfluss auf die Einbürgerungspolitik der anderen Bundesstaaten gewann, fügten sich beispielsweise Baden und Bayern formal der preußischen Abwehrpolitik. Die Einbürgerungspraxis lässt aber erkennen, dass die durchführenden Behörden den preußischen Vorgaben oft verständnislos gegenüberstanden und teilweise auch unter Duldung der Ministerien nicht im preußischen Sinne handelten. Konkret bedeutete das, dass Polnisch sprechende Antragsteller und Antragsteller jüdischer Konfession unter sonst gleichen Umständen in Baden und Bayern weit bessere Einbürgerungschancen hatten als in Preußen.

Aus der Perspektive der Migranten, die eine Einbürgerung beantragten, machte es schon im Kaiserreich einen gravierenden Unterschied, in welchem Bundesstaat sie den Antrag einreichten. Als in der Weimarer Republik die monarchische Solidarität entfiel, die verhinderte, dass Konflikte über Einbürgerungen offen ausbrachen, vergrößerten sich diese Unterschiede noch. Die Länder betrieben trotz der gemeinsamen Richtlinien eine eigene Einbürgerungspolitik, die in zentralen Punkten, z.B. bei der Mindestaufenthaltsdauer, höchst unterschiedliche Interpretationsmaßstäbe anlegte. Darüber hinaus strebten einige Länder an, ihre Einbürgerungspolitik auch den anderen Ländern aufzuzwingen. Gerade das sonst auf Autonomie und Souveränität der Länder so großen Wert legende Bayern versuchte erbittert, die Einbürgerung von Juden in anderen Ländern zu verhindern. In

## 142. NEUNTER ENTWURF EINES NS-REICHSKOLONIALGESETZES VOM 10.07.1940

(Grohmann, Exotische Verfassung. Die Kompetenzen des Reichstags für die deutschen Kolonien in Gesetzgebung und Staatsrechtswissenschaft des Kaiserreichs [1884-1914], Tübingen, 2001 [zugl. Diss. Berlin 1999/2000], S. 288)

§ 1. Die deutschen Kolonien sind Hoheitsgebiete des Deutschen Reiches.

§ 2. Die Kolonien sind wirtschaftlich Bestandteile der deutschen Gesamtwirtschaft

§ 3. (1) Die Bevölkerung der Kolonien setzt sich zusammen aus Deutschen, Eingeborenen und Fremden.

(2) **Deutscher ist, wer deutschen oder artverwandten Blutes ist und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.** Die in den Kolonien ansässigen Deutschen werden nach Maßgabe näherer Vorschriften deutsche Staatsangehörige und Reichsbürger.

(3) Eingeborene sind die Angehörigen der bodenstämmigen Bevölkerung der deutschen Kolonien. Sie sind Schutzbefohlene des Reiches.

§ 4. Die gesamten Aufgaben des Reiches auf dem Gebiet der Kolonialverwaltung gehören zum Geschäftsbereich des Reichskolonialministers.

§ 5. (1) In jeder Kolonie übt im Namen des Führers und Reichskanzlers ein von diesem ernannter Gouverneur die Reichsgewalt aus.

(2) Er führt unter der Dienstaufsicht und nach den Weisungen des Reichskolonialministers die gesamte Verwaltung der Kolonie.

(3) Der Gouverneur kann im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse Recht setzen. Bei Gefahr im Verzuge kann er durch einstweilige Anordnung alle erforderlichen Maßnahmen treffen.

(4) Der Gouverneur wird von einem allgemeinen Vertreter mit der Amtsbezeichnung Vizegouverneur vertreten.

§ 6. Dem Gouverneur steht die oberste militärische Gewalt in der Kolonie zu. Für den Fall eines Krieges mit anderen Mächten ergehen besondere Bestimmungen.

§ 7. (1) In den Kolonien gelten die dem bürgerlichen Recht einschließlich des Handelsrechts angehörenden reichsrechtlichen Vorschriften - abgesehen vom Liegenschafts- und vom Bergrecht - sowie die Vorschriften über das Verfahren und die Kosten in Angelegenheiten der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, ferner das Reichsstrafgesetzbuch und die Reichsstrafprozeßordnung mit den zu ihrer Änderung und Ergänzung erlassenen Bestimmungen, sowie den dazu ergangenen Einführungs-, Ausführungs- und Übergangsvorschriften, soweit nichts anderes bestimmt wird.

(2) Im übrigen gelten reichsrechtliche Vorschriften nur, wenn dies besonders bestimmt wird.

(3) Reichsrechtliche Vorschriften gelten in einer Kolonie nicht, soweit sie Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, die in der Kolonie fehlen.

(4) Der Reichskolonialminister ist im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und mit den beteiligten obersten Reichsbehörden befugt, für alle oder einzelne Kolonien durch Verordnung:

a) die Vorschriften näher zu bezeichnen, die nach Absatz 1 Anwendung und nach Absatz 3 keine Anwendung finden; er kann auch sonst Vorschriften des Reichsrechts für nicht anwendbar erklären;

b) zu bestimmen, daß Vorschriften des Reichsrechts später in Kraft treten;

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Mai 1935	Nr. 52
Tag	Inhalt	Seite
21. 5. 35	<b>Wehrgesetz</b> .....	609
22. 5. 35	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Dauer der aktiven Dienstpflicht in der Wehrmacht .....	614
22. 5. 35	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz .....	615
22. 5. 35	Verordnung über das Erfassungswesen .....	615

## Wehrgesetz.

Vom 21. Mai 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Abchnitt I

#### Allgemeines

##### § 1

(1) Wehrdienst ist Ehrendienst am Deutschen Volke.

(2) Jeder deutsche Mann ist wehrpflichtig.

(3) Im Kriege ist über die Wehrpflicht hinaus jeder deutsche Mann und jede deutsche Frau zur Dienstleistung für das Vaterland verpflichtet.

##### § 2

Die Wehrmacht ist der Waffenträger und die soldatische Erziehungsschule des Deutschen Volkes. Sie besteht aus

dem Heer,  
der Kriegsmarine,  
der Luftwaffe.

##### § 3

(1) Oberster Befehlshaber der Wehrmacht ist der Führer und Reichskanzler.

(2) Unter ihm übt der Reichskriegsminister als Oberbefehlshaber der Wehrmacht Befehlsgewalt über die Wehrmacht aus.

### Abchnitt II

#### Die Wehrpflicht

##### Dauer der Wehrpflicht

##### § 4

Die Wehrpflicht dauert vom vollendeten 18. Lebensjahre bis zu dem auf die Vollendung des 45. Lebensjahres folgenden 31. März.

##### Pflichten im Kriege

##### § 5

(1) Alle Wehrpflichtigen haben sich im Falle einer Mobilmachung zur Verfügung der Wehrmacht zu halten. Der Reichskriegsminister entscheidet über ihre Verwendung.

(2) Die Belange der Wehrmacht gehen im Kriege allen anderen vor.

##### Erweiterung der Wehrpflicht

##### § 6

Im Kriege und bei besonderen Notständen ist der Reichskriegsminister ermächtigt, den Kreis der für die Erfüllung der Wehrpflicht in Betracht kommenden deutschen Männer zu erweitern.

2. Wehrpflichtige römisch-katholischen Bekenntnisses, die die Subdiafonatsweihe erhalten haben.

### Arische Abstammung

#### § 15

(1) Arische Abstammung ist eine Voraussetzung für den aktiven Wehrdienst.

(2) Ob und in welchem Umfang Ausnahmen zugelassen werden können, bestimmt ein Prüfungsausschuß nach Richtlinien, die der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister aufstellt.

(3) Nur Personen arischer Abstammung können Vorgesetzte in der Wehrmacht werden.

(4) Den Angehörigen arischer Abstammung der Wehrmacht und des Beurlaubtenstandes ist das Eingehen der Ehe mit Personen nichtarischer Abstammung verboten. Zuwiderhandlungen haben den Verlust jedes gehobenen militärischen Dienstgrades zur Folge.

(5) Die Dienstleistung der Richtartier im Kriege bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

### Zurückstellung

#### § 16

Wehrpflichtige können im Frieden von der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht auf begrenzte Zeit zurückgestellt werden.

### Wehrpflichtige im Ausland

#### § 17

(1) Auch die im Ausland lebenden Wehrpflichtigen haben grundsätzlich ihre Wehrpflicht zu erfüllen.

(2) Wehrpflichtige, die im Ausland leben oder für längere Zeit ins Ausland gehen wollen, können bis zu zwei Jahren, in Ausnahmefällen bis zur Beendigung der Wehrpflicht aus dem Wehrpflichtverhältnis beurlaubt werden. Von der Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 können sie jedoch nur in besonderen Ausnahmefällen befreit werden.

### Reichsangehörigkeit

#### § 18

(1) Deutscher im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Reichsangehörige, auch wenn er außerdem im Besitz einer ausländischen Staatsangehörigkeit ist.

(2) Deutsche, die bereits in der Wehrmacht eines anderen Staates aktiv gedient haben, sind von der deutschen Wehrpflicht nicht befreit. Sie werden jedoch im Frieden nur auf besonderen Antrag, den der Reichskriegsminister entscheidet, zum aktiven Wehrdienst zugelassen.

(3) Die Entlassung von Wehrpflichtigen aus der Reichsangehörigkeit und damit aus dem Wehrpflichtverhältnis bedarf der Genehmigung des Reichskriegsministers oder einer von ihm bezeichneten Ersatzdienststelle.

(4) Wer die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzt, bedarf zum Eintritt in ein Wehrdienstverhältnis der Genehmigung des Führers und Reichskanzlers, der die Befugnis zur Genehmigung dem Reichskriegsminister übertragen kann.

### Wehrüberwachung

#### § 19

(1) Alle Wehrpflichtigen unterliegen der Wehrüberwachung. Sie wird durch die Ersatzdienststellen der Wehrmacht im Zusammenwirken mit den Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung durchgeführt.

(2) Die Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes werden in der Regel einmal jährlich zu Wehrversammlungen zusammengerufen. Von der Teilnahme können nur die Ersatzdienststellen befreien.

(3) Während der Dauer von Wehrversammlungen, im dienstlichen Verkehr mit den Ersatzdienststellen und beim Tragen der Uniform eines Wehrmachtteiles sind die Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes der militärischen Befehlsgewalt unterworfen. Inwieweit sie außerhalb des aktiven Wehrdienstes der militärischen Disziplinarstrafgewalt, dem Militärstrafrecht und der Militärgerichtsbarkeit unterliegen, bestimmen die militärischen Disziplinarstrafordnungen, das Militärstrafgesetzbuch und die Militärstrafgerichtsordnung.

### Übungen

#### § 20

Der Reichskriegsminister kann die Wehrpflichtigen der Reserve, der Ersatzreserve und der Landwehr zu Übungen einberufen und Vorschriften für ihre sonstige Weiterbildung erlassen.

### Abschnitt III

## Pflichten und Rechte der Angehörigen der Wehrmacht

### Begriffsbestimmungen

#### § 21

(1) Angehörige der Wehrmacht sind die Soldaten und die Wehrmachtbeamten.

(2) Soldaten sind die im aktiven Wehrdienst stehenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften.